

W-LaVo-V

AntragstellerInnen: Landesvorstand

Gegenstand: TOP 4: Wahl des Landesvorstandes

Vorschlag Wahlverfahren / LaVo-Wahlen LDK Siegburg

1 Auszug Landessatzung:

2 §9 Der Landesvorstand

3 *(1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:*

4 *1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,*

5 *2. die/der politische GeschäftsführerIn und die/der LandesschatzmeisterIn,*

6 *3. sowie weitere 16 Mitglieder.*

7 *Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Landesdelegier-*
8 *tenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur frauenpolitischen Sprecherin.*

9 *(...)*

10 *(2) ...Der geschäftsführende Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.*

11 *(3) Im Landesvorstand und im geschäftsführenden Landesvorstand dürfen jeweils nicht*
12 *mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete im Landtag, Bundestag und Europaparla-*
13 *ment sein. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen nicht Mitglied des*
14 *Fraktionsvorstandes im Landtag, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder Mitglied*
15 *der Landesregierung, der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Eine*
16 *regional und fachlich ausgewogene Besetzung des Landesvorstandes und eine angemesse-*
17 *ne Vertretung der NRW-Landtagsfraktion, der NRW-Landesgruppe im Bundestag und der*
18 *Fraktion im Europäischen Parlament wird angestrebt.*

19 Vorschlag zum Wahlverfahren:

20 Die Wahlen zum Landesvorstand sind geheim und werden mit Hilfe eines elektronischen
21 Abstimmungssystems durchgeführt.

22 1. Zunächst werden die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV) ein-
23 zeln gewählt. Die Plätze werden in der Reihenfolge: Vorsitzende, Vorsitzende*r, Poli-
24 tische*r Geschäftsführer*in, Landesschatzmeister*in gewählt. Maximal ein Mitglied des

25 geschäftsführenden Landesvorstandes darf Abgeordnete*r im Landtag, Bundestag oder
26 EU-Parlament sein. Es ist gewählt, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält.

27 2. Dann werden weitere 16 Mitglieder des Landesvorstands gewählt.

28 3. Zunächst werden bis zu acht Frauenplätze gewählt, anschließend bis zu acht offene
29 Plätze, jeweils in Einzelwahl in einem Abstimmverfahren. Im Anschluss wird aus den
30 Reihen des gewählten Landesvorstandes die frauenpolitische Sprecherin gewählt.

31 4. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem
32 Wahlgang Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen sind. Gewählt ist, wer das Quorum
33 von mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält. Trifft dies auf mehr Kandidat*innen zu
34 als Plätze zu vergeben sind, so sind die bestplatzierten Kandidat*innen gewählt. Errei-
35 chen weniger Bewerber*innen das Quorum, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Für den zweiten
36 Wahlgang scheiden alle aus, die weniger als 15 Prozent der gültigen Stimmen im ersten
37 Wahlgang erhalten haben. Sollten nach dem zweiten Wahlgang noch Plätze nicht besetzt
38 sein, erfolgt ein dritter Wahlgang. Für den dritten Wahlgang scheiden alle aus, die weniger
39 als 25 Prozent der gültigen Stimmen im zweiten Wahlgang erhalten haben. Sollten nach
40 dem dritten Wahlgang Plätze nicht besetzt sein, folgt ein neuer Durchlauf.

41 Die Redezeit zur Vorstellung beträgt für die Bewerber*innen zum GLV jeweils 7 Minuten,
42 für alle weiteren Bewerber*innen 4 Minuten pro Kandidat*in. Es folgt eine Fragerunde
43 mit bis zu drei namentlichen Fragen, die durch das Präsidium verlesen werden, und eine
44 Antwortrunde, die auf 2 Minuten pro Kandidat*in beschränkt ist.

AntragstellerInnen

Landesvorstand